

Rheinische Direktorinnen- und Direktoren-Vereinigung

Zusammenschluss der Leiterinnen und Leiter der Gymnasien
in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln



Der Vorsitzende
Martin Sina, OStD

c/o Abtei-Gymnasium Brauweiler
Kastanienallee 2, 50259 Pulheim
Telefon: 02234 98202-11
Telefax: 02234 98202-23
E- Mail: rhdv@msina.de

An
Herrn Staatssekretär
Dr. Urban Mauer
Ministerium für Schule und Bildung
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

Brauweiler / Euskirchen, den 15.10.2023

Stellungnahme der RhDV
zum Entwurf für die Verbändebeteiligung gem §77 Abs. 3 SchulG der

Richtlinien Bildungs- und Erziehungsgrundsätze für die allgemeinbildendes Schulen in Nordrhein-Westfalen

vom 18.08.2023

Sehr geehrter Herr Dr. Mauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

Überrascht haben wir zur Kenntnis genommen, dass sich die neuen Richtlinien, die nach teilweise 30 Jahren Gültigkeit der Vorgängerversion vorgelegt werden, im Gegensatz zu allen bisherigen Richtlinien auf alle Schulformen und -stufen beziehen.

Dies ist ein Paradigmenwechsel, der nicht näher begründet wird.

Dennoch erscheint uns dieser als nachvollziehbar, wird doch so die gemeinsame Verantwortung aller Schulen im Land für die bestmögliche Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Fokus genommen und die vertikale und horizontale Anschlussfähigkeit und Durchlässigkeit des Schulsystems betont.

Es bleibt bei diesem Ansatz aber unklar, warum der Bereich der beruflichen Schulen keine Erwähnung findet, insbesondere, da ein Teil dieser im Bereich der gymnasialen Oberstufe (5.7) mit angesprochen werden.

Der vorgelegte Text ist doppelt so umfangreich wie die bisherigen Richtlinien. (Richtlinientext Entwurf 2023: 8837 Wörter, Gymnasium Sek. I 1993: 5571 Wörter, GOST GyGe 1999 3872 Wörter)

Eine Verdopplung des Umfangs muss begründet sein.

Ein Teil des erweiterten Umfangs erklärt sich mit Kapitel 5, welches alle Schulstufen und -formen in den Blick nimmt. Soweit es das Gymnasium betrifft halten wir die beiden Kapitel „5.6 Gymnasium“ und „5.7 Gymnasiale Oberstufe - ...“ für gelungen. Allerdings ist der Satz, dass der Zugang zum Abendgymnasium eine zweijähriger Berufsausbildung erfordert, sachlich falsch, es reichen zwei Jahre Berufserfahrung (§. 25).

In Kapitel „3.4 Kooperationen“ werden viele wichtige Kooperationen in heutigen Schulen richtig beschrieben, wir hoffen, dass sich diese hier als notwendig dargestellten Unterstützungssysteme auch in entsprechenden Stellenplänen wiederfinden lassen. Die Aussage, dass pädagogische Fachkräfte sich am Unterricht beteiligen (§.17) ist missverständlich und widerspricht so der geltenden Erlasslage, bedarf also zumindest der Präzisierung.

Ebenfalls ist die Rolle der Schulaufsicht im Kapitel 3.5 aus unserer Sicht sehr gut beschrieben, insbesondere das Abheben auf den Aspekt der Zusammenarbeit und Unterstützung.

Dennoch ist die Länge des Textes Symptom zentraler Schwächen des vorgelegten Entwurfs:

Dieser ist insbesondere auf den ersten Seiten (Kapitel 1 und Kapitel 2.1 und 2.2) oft redundant, viele Absätze tauchen doppelt auf, er enthält viele Aufzählungen, die jeweils eine Vollständigkeit suggerieren, ohne diese leisten zu können. Die sprachliche Gestaltung ist u. E. inkonsistent.

Das Dokument wirkt in diesen Teilen, als fehlte eine abschließende Redaktion, um unnötige Dopplungen und Redundanzen zu vermeiden.

Es ist hier keine klare Struktur zu erkennen, dies wird am relativ neuen Begriff der „Querschnittsaufgaben“ deutlich. 1999 hieß dieser Bereich noch „schulische Arbeitsfelder“ und wurde unter Schulprogramm unter „schulische Arbeitsfelder“ am Ende der Richtlinien knapp erwähnt. Nun wird er bereits im zweiten Absatz (§. 3) genannt, dabei werden diese Aufgaben als „anknüpfend“ an Bildungs- und Erziehungsziele benannt. Im Folgenden werden sie teilweise, wie gleichberechtigt, neben dem Bildungs- und Erziehungsauftrag adressiert.

Hier ist eine klare Hierarchisierung der Begriffe erforderlich: Bildung und Erziehung sind und bleiben die zentralen Aufgaben von Schule. Die sog. „Querschnittsaufgaben“ werden nicht klar definiert und in ihrer Bedeutung abgestuft. Ohne diese Abstufung wird z. B. Verbraucherbildung oder Digitalisierung mit Demokratieerziehung de facto gleichgesetzt. Im Text kann man am

Umfang vieler Abschnitte erkennen, dass hier die richtigen Schwerpunkte gesetzt werden, diese sind z.B. im o.g. Bereich der Demokratiebildung zu sehen. Dass der Begriff „digital“ neunmal vorkommt, ist unnötig: es muss nicht betont werden, dass Medien auch digital sein können!

Querschnittsaufgaben sind kein gleichwertiger Begriff zu Bildung und Erziehung, sondern spezifische Aufgabenfelder, die Bildung und Erziehung zu- und nachgeordnet sind.

Die Lesbarkeit des Textes wird durch eine Vielzahl von Aufzählungen erschwert, diese erwecken dann den Eindruck von Vollständigkeit, ohne dieses Versprechen aber einlösen zu können.

So werden im 3. Absatz alle allgemeinbildenden Schulen erwähnt, bei der GOST (Abs. 5.7) hingegen auch Schulen der beruflichen Bildung und des zweiten Bildungsweges (Abendgymnasium und Weiterbildungskolleg). So bleibt unklar, ob nur dieser Absatz für diese Schulen gilt oder aber die gesamten Richtlinien.

Das „Begriffsungetüm“ von Schule als „Lern-, Erfahrungs-, Lebens-, Handlungs- und Begegnungsraum“ taucht ganze sechsmal im Text auf.

Andere Aufzählungen erscheinen willkürlich und sind in sich nicht konsistent:

Die in den Richtlinien skizzierten Bildungs- und Erziehungsgrundsätze sowie Querschnittsaufgaben greifen Phänomene, Entwicklungen, Herausforderungen und gegebenenfalls gesellschaftliche Diskurse auf, denen Schülerinnen und Schüler in den unterschiedlichsten – auch digitalisierten – Lebensbereichen begegnen: in Umwelt und Natur, in Gesellschaft und Politik, Wirtschaft und Berufsleben, in Kultur und Technik. (1.1, S. 3)

Was ist hier z.B. mit dem wirtschaftlich und gesellschaftlich so wichtigen Bereich Sport, wo bleiben Religionen und Glaubensgemeinschaften?

Wir plädieren für ein großzügiges Streichen all dieser Aufzählungen, wo sie nicht begründbar, notwendig und vollständig sind (z.B. die u. g. Aufzählung aus Abs. 2.2).

Gravierender ist aber, dass aus einer scheinbar politischen Agenda heraus bestimmte Bereiche massiv betont werden, die einerseits selbstverständlich sind und zum anderen aber durch deren Betonung einen Fokus setzen, der andere Bereiche verdrängt. Bei der zu vermutenden langen Gültigkeit des vorgelegten Dokumentes sollte man hier sehr vorsichtig sein.

So heißt es in Abs. 2.2 richtigerweise

„In Schule treffen Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen individuellen Voraussetzungen und Leistungsniveaus, Erwartungen und Interessen, Lebensstilen und Zielen,

Kulturen und Sprachen, Religionen und Weltanschauungen, Geschlechtern und Identitäten sowie mit behinderungs- oder beeinträchtigungsspezifischen Bedarfen und Bedürfnissen aufeinander. Die Schule hat die Aufgabe, dass der Einzelne diese Vielfalt wahrzunehmen lernt, sie erlebt und sich selbst und gemeinsam mit anderen mit dieser Vielfalt auseinandersetzt.“

Dies deckt sich mit GG Art. 3 (2) (Gleichberechtigung von Männern und Frauen) Art 3 (3) (Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiöser oder politischer Anschauung, Behinderung) und erweitert diese richtigerweise um schulisch relevante individuelle (Lern-)Voraussetzungen.

Warum dann aber in den folgenden Absätzen hieraus die Themen Herkunft („Einwanderungsgesellschaft“) und sexuelle Identität herausgegriffen werden, bleibt unklar. Diese Absätze können ersatzlos wegfallen, das Diskriminierungsverbot gilt für alle Gründe gleichermaßen.

Darüber hinaus sind die überarbeiteten Richtlinien nicht konsequent von den Schüler:innen aus gedacht und formuliert, sie überfordern Schulen durch eine diffuse Gemengelage von Anforderungen, die im oben bereits genannten Begriff Schule als „Lern-, Erfahrungs-, Lebens-, Handlungs- und Begegnungsraum“ kumuliert: Dies ist alles richtig, aber setzt keinen klaren Fokus! Dieser wäre durch eine klare Betonung des Stellenwertes des Bildungsauftrags der Schule in Verbindung mit dem Erziehungsauftrag zu leisten.

Die „alten Richtlinien“ für die gymnasiale Oberstufe haben dies in vorbildlicher Form vermocht, hier standen zwei Begriffe im Zentrum:

Erziehung und Unterricht in der gymnasialen Oberstufe sollen

- zu einer wissenschaftspropädeutischen Ausbildung führen und
- Hilfen geben zur persönlichen Entfaltung in sozialer Verantwortlichkeit.

Ähnlich war es auch für die Sekundarstufe I formuliert:

Erziehung und Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Gymnasiums sollen

- Hilfen geben zur Entwicklung einer mündigen und sozial verantwortlichen Persönlichkeit und
- grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln.

Eine solch klare Fokussierung und Hierarchisierung des Auftrags der schulischen Arbeit ist notwendig.

In dem vorgelegten Text steht bis auf ein paar erwähnte Ungenauigkeiten nichts Falsches, er ist aber wegen seiner Länge, Redundanz und mangelnden Struktur schwer lesbar.

Er bedarf u. E. einer sorgsamem Überarbeitung bzw. einer erneuten Neufassung insbesondere bis einschließlich Kapitel 2.3 mit klaren Vorgaben, wie diese gestaltet sein soll.

Knapp, prägnant, nicht am Zeitgeist oder einer politischen Agenda orientiert, sondern mit einem stärkeren Blick auf die Entwicklung der Schüler:innen ausgedacht bzw. und so formuliert, dass er eine Hilfe bei der Arbeit an Schulprogrammen sein kann und damit die Weiterentwicklung der Bildungslandschaft in NRW unterstützt.

Dabei sollten die zitierten Grundsätze der derzeit noch gültigen Richtlinien (s.o.) weiterhin bedeutsam bleiben, ihre Gültigkeit ist in keiner Weise überholt.

Wir stehen gerne zu weiterer Diskussion und Beratung zur Verfügung.

Für die RhDV



Martin Sina, OStD, Vorsitzender